

Verein der Freunde und Förderer der Friedrich-Silcher-Grundschule e.V.

Satzung



§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Friedrich-Silcher-Grundschule Böblingen e.V.". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen. Er hat seinen Sitz in Böblingen.

§2 Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Jugendhilfe bzw. mildtätiger Zwecke an der Friedrich-Silcher-Grundschule.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln i.S.v. §58 Nr. 1AO zwecks Verwendung in der Kinderbetreuung und für den Mittagstisch an der Friedrich-Silcher-Grundschule sowie durch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung der Grundschule bei baulichen Maßnahmen, bei Veranstaltungen und bei der Betreuung an der Schule. Ferner unterstützt der Verein Schüler finanziell und materiell i.S.v. §53 Nr. 1AO.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (1977).

§4 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

5.1 Ein Jahresbeitrag wird erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.2 Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden.

5.3 Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsvorstand.

§6 Mitgliederversammlung

6.1 Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden, durch einfachen Brief oder per Email spätestens 14 Tage vorher, einberufen.

6.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl der Vorstandsmitglieder, ferner über die Höhe des Vereinsbeitrages für die Mitglieder, über den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins.

6.3 Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und des Kassiers entgegen.

6.4 Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge.

6.5 Soll über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden, müssen die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich informiert werden.

6.6 Der Verlauf der Mitgliederversammlung muss protokolliert und vom ersten Vorsitzenden gegengezeichnet werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, jedoch ist für den Beschluss von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

6.7 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder eine Minderheit von 25% der Mitglieder es verlangen.

§7 Kassenprüfer

Die Prüfung der finanziellen Geschäfte übernehmen 2 Kassenprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und schlagen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes vor.

§8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, Kassier, sowie bis zu 4 Beisitzern.

8.2 Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis ist der 2.Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1.Vorsitzende verhindert ist.

8.3 Der Vorstand wird auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Ausscheiden des 1.Vorsitzenden führt der 2.Vorsitzende die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Wahl weiter.

8.4 Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden und Personen mit einzelnen Aufgaben zu betrauen.

§9 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

9.1 Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, und muss spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres eingegangen sein.

9.2 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Interessen des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann bei der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden.

9.3 Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen gemeinnützigen Träger der Kinderbetreuung der Schule, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat. Sofern es keinen gemeinnützigen Träger der Kinderbetreuung gibt, fällt das Vermögen an die Friedrich-Silcher-Grundschule zur Förderung von Bildung und Erziehung.

Die geänderte Satzung hebt die vorherigen Satzungen auf.